Seite 1 von 29 Anlage 1

<u> </u>	VR Bank HessenLand eG		VR VerbundBank eG		Anmerkung zur Abweichung
	VR Bank nessentanu eg		VK VEDUNUBANK EG		Anmerkung zur Abweichung
I.	FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS		unverändert		
§ 1	Firma und Sitz		unverändert		
-1	Die Firma der Genossenschaft lautet: VR Bank HessenLand eG		Die Firma der Genossenschaftsbank lautet: VR VerbundBank eG		abweichende Firma
-2	Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Alsfeld.		unverändert		
§ 2	Zweck und Gegenstand		unverändert		
-1	Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und		unverändert		
	Betreuung der Mitglieder.				
-2	Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen		unverändert		
	und ergänzenden Geschäften sowie des Waren- und				
	Dienstleistungsgeschäfts, insbesondere				
a)	die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;		unverändert		
b)	die Gewährung von Krediten aller Art;		unverändert		
c)	die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen		unverändert		
	Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;				
d)	die Durchführung des Zahlungsverkehrs;		unverändert		
e)	die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und		unverändert		
	Verkaufs von Devisen und Sorten;				
f)	die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und		unverändert		
١.	Vermögensverwaltung;				
g)	der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und		unverändert		
	Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;				
l . ,					
h)	die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen,		unverändert		
.,	Versicherungen, Immobilien und Reisen;				
l')	der gemeinschaftliche Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel;		unverändert		
١,	der gemeinschaftliche Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.		unvorändort		
יון	der gemeinschaftliche Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;		unverändert		
k)	der Handel mit sonstigen Waren;	۱۲۱ ۱۲۱	der Handel mit sonstigen Waren und Erbringung sonstiger		zusätzlich Erbringung sonstiger Dienstleistungen bei VR VerbundBank
l"/	der Handerinie Sonstigen Waren,	\n'	Dienstleistungen;		eG
l _D	die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von	l _{IV}	die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von		Fortsetzung der Aufzählung durch ";" statt "." bei VR VerbundBank eG
l''	Energien sowie der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom] "	Energien sowie der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom		Tortsetzung der Aufzahlung durch , State . Der vit Verbundbank ed
	und/oder Wärme.		und/oder Wärme;		
m)	der Erwerb, die Erschließung, die Bebauung, Entwicklung, Verwaltung,		unverändert		
ľ	Bewirtschaftung, Vermittlung, An- und Vermietung bzw. Pachtung und				
	Verpachtung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und				
	grundstücksgleichen Rechten;				
l	•				
n)	der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an		unverändert		
l	Unternehmen als beschränkt haftender Gesellschafter;				
				l	
	•	•	•	•	

Seite 2 von 29 Anlage 1

	VDD 144 1 1 C	VDV 1		
Ь—	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG		Anmerkung zur Abweichung
o)	die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen; ausgenommen ist die erlaubnispflichtige Beratung.	unverändert		
-3	Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.	unverändert		
-4	Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.	unverändert		
II.	MITGLIEDSCHAFT	unverändert		
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	unverändert		
-1	Die Mitgliedschaft können erwerben:	unverändert		
a)	natürliche Personen;	unverändert		
b)	Personengesellschaften;	unverändert		
c)	juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.	unverändert		
-2	Die Mitgliedschaft wird erworben durch	unverändert unverändert		
	•			A
a)	eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte	eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragsstellers in Textform (§		Anpassung der Formulierung auf Grundlage des
l	Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes	126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes		Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR Verbundbank eG
l	entsprechen muss und	entsprechen muss und		
b)	Zulassung durch die Genossenschaft.	unverändert		
-3	Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst.	unverändert		
	f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.			
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	unverändert		
9 4		unverandent		
Ι,	Die Mitgliedschaft endet durch			
a)	Kündigung (§ 5);			
b)	Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1);			
c)	Tod (§ 7);			
d)	Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);			
e)	Ausschluss (§ 9).			
§ 5	Kündigung	unverändert		
-1	Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines	unverändert		
1	Geschäftsjahres zu kündigen.	unverandert		
-2	Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne	unverändert		
	hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der			
	Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit			
l	einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss			
I				
١,	eines Geschäftsjahres kündigen.	Die Köndiener en ein Toutfame anbläch werden und d		A
-3	Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft	Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der		Anpassung der Formulierung auf Grundlage des
	mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines		Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR Verbundbank eG
I		Geschäftsjahres zugehen.		
i	l		l	

Seite 3 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
-1	Übertragung des Geschäftsguthabens Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied st oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der	unverändert Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsauthalens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.	 Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR Verbundbank eG
1 .	Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.	unverandert	
1 .	Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.	unverändert	
	Ausscheiden durch Tod Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).	unverändert	
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	unverändert	
	Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.		
-1 a) b)	Ausschluss Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt; es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen	unverändert	

Seite 4 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
d)	es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt		
e)	worden ist; es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;		
f)	sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird.		
-2	Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.		
-3	Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.		
-4	Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.		
-5	Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26 e Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.		
-6	Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.		
-7	Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.		

Seite 5 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG		VR VerbundBank eG		Anmerkung zur Abweichung
§ 10	Auseinandersetzung		unverändert		
-1	Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied				
1	und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss				
1	maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der				
1	Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des				
	Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.				
-2	Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des				
1	Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung				
1	von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine				
1	Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft				
1	ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das				
1	ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das				
1	Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft				
1	haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für				
1	einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des				
	Mitglieds.				
-3	Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung				
	nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.				
<u> </u>					
δ 11	Rechte der Mitglieder		unverändert		
3	Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des		unverändert		
1	Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der				
1	Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der				
	Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,				
a)	an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im		unverändert		
l .	Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu				
1	bewerben;				
b)	als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über		unverändert		
ĺ	Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);			1	
c)	Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28	I	unverändert		
l .	Abs. 4 einzureichen;				
c) d)	Abs. 4 einzureichen; Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung		Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG
d)	Abs. 4 einzureichen; Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;		Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG
l .	Abs. 4 einzureichen; Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung		Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG
d) e)	Abs. 4 einzureichen; Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; unverändert		Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG
d)	Abs. 4 einzureichen; Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern; nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;		Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG
d) e) f)	Abs. 4 einzureichen; Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern; nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; unverändert unverändert		Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG
d) e)	Abs. 4 einzureichen; Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern; nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen; rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; unverändert		Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG
d) e) f)	Abs. 4 einzureichen; Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern; nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; unverändert unverändert		Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG

Seite 6 von 29 Anlage 1

NR Bank HessenLand eG NR VerbundBank eG An No das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen; i) die Mitgliederliste einzusehen; i) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen. S 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Anderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.	merkung zur Abweichung
i) die Mitgliederliste einzusehen; j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen. § 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen. § 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen. § 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen. 5 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen. 5 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
Verfügung gestellt zu bekommen. § 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
\$ 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
wahren. Es hat insbesondere a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber	
Außenstehenden vertraulich zu behandeln.	
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT unverändert	
§ 13 Organe der Genossenschaft unverändert	
Organe der Genossenschaft sind:	
A. DER VORSTAND	
B. DER AUFSICHTSRAT	
C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG	
A. DER VORSTAND unverändert	
§ 14 Leitung der Genossenschaft unverändert	
-1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.	
-2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den	
Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes,	
der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.	
-3 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und	
außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.	

Seite 7 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
			ů
§ 15 -1	Vertretung Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.	unverändert Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.	Bei VR VerbundBank eG zusätzlich Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung nach §181 2. Alternative BGB
-2	Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	unverändert	
§ 16	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	unverändert	
-1	Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.		
-2	Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,		
a)	die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu		
b)	führen; eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand		
	bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;		
c)	die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;		
d)	für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;		
e)	die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;		
f)	über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;		

Seite 8 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
g) h)	ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen; innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen; im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem		
	Prüfungsverband darüber zu berichten.		
§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft - insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken -, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.	unverändert	
§ 18 -1 -2	Zusammensetzung und Dienstverhältnis Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen; er kann einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.	unverändert Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen oder mehrere Vorsitzende/n oder Sprecher des Vorstands ernennen; er kann ferner einen oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.	Bei VR VerbundBank eG zusätzliche Option auf mehrere Vorsitzende/Sprecher bzw. merhere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
-3	Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes	unverändert unverändert	
-	entheben.		

Seite 9 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 19 -1	Willensbildung Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den	unverändert unverändert	
-2	Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	unverändert	
-3	Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.	Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.	Bei VR VerbundBank eG zusätzlich die virtuelle bzw. hybride Sitzung möglich, ferner angepasste Formulierung zur schriftlichen Abstimmung bzw. Fernkommunikationsmedien.
-4	Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	unverändert	
-5	Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.	unverändert	
8 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	unverändert	
3 20	Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.	unverandert	
§ 21	Organkredite Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10 % des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.	unverändert	

Seite 10 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
В.	DER AUFSICHTSRAT	unverändert	
§ 22	Aufgaben und Pflichten	unverändert	
-1	Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.		
-2	Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei - anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.		
-3	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.		
-4 -5	Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung		

Seite 11 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	I	Anmerkung zur Abweichung
-6	Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.			
-7	Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. I. Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.			
-8 -9	Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.			
		-		
§ 23 -1	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:	unverändert unverändert		
a)	den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigen; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;	den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2 Mio. Euro übersteigen; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;		Bei VR VerbundBank eG erhöhte Freigrenze auf EUR 2 Mio.
b)	die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30	unverändert		
c) d)	Buchst. m zuständig ist; die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen; die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100.000,00 EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie die Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;	unverändert die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 500.000,00 EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;		Bei VR VerbundBank eG erhöhte Freigrenze auf TEUR 500
e)	den Beitritt zu Verbänden;	unverändert		

Seite 12 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG		VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
f)	die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);		die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c Abs. 2);	Bei VR VerbundBank eG aktualisierte Formulierung hinsichtlich der Anpassungen zu virtuellen bzw. hybriden Sitzung gem §§ 36
g) h) i) j)	die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39; die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen; die Erteilung von Prokura; die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs im		unverändert unverändert unverändert unverändert	Bei VR VerbundBank eG zusätzlich Warenlager
k)	Warengeschäft; die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;		unverändert	
I)	die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;		unverändert	
m)	die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.	n)	unverändert die Einführung und Änderung von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs- oder Bonussystemen für die Mitglieder der	Zusätzliche Aufführung von Buchstabe n) bei VR VerbundBank eG
-2	Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.		Genossenschaft. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.	Zusätzliche Aufführung bei VR VerbundBank eG hinsichtlich virtueller/hybrider Versammlungen
-3	Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.		unverändert	
-4	Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.		Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.	Abweichende Formulierung hinsichtlich Grad der Beteiligung; bei VR Bank HessenLand eG "anwesend sind" und bei VR VerbundBank eG mitwirken
-5 -6	Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.		unverändert unverändert	

Seite 13 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 24	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	unverändert	
-1	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun höchstens 18 Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Fusionsbedingt kann der Aufsichtsrat vorübergehend aus mehr als achtzehn Mitgliedern bestehen. In diesem Fall werden für die aus Altersgründen, durch Tod, Ausschluss oder Austritt ausscheidenden Mitglieder solange keine Ersatzmitglieder gewählt, bis die Gesamtzahl von achtzehn Aufsichtsratsmitgliedern erreicht wird. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.	Entfall der Höchstgrenzen für die Besetzung des Aufsichtsrates, Aufnahme der zusätzlichen Anforderung hinsichtlich der Teilbarkeit, sowie Entfall zusätzlicher Formulierung für das Vorgehen im Rahmen der Fusion bei VR Verbundbank eG
-2	Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.	unverändert	
-3	Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.	unverändert	
-4	Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.	Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.	Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR Verbundbank eG

Seite 14 von 29 Anlage 1

VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
-5 Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter neun herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.	unverändert	
-6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden mit der Vertreterversammlung des Jahres aus dem Aufsichtsrat aus, in dem sie das 65. Lebensjähr vollenden.	unverändert	
-7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.	unverändert	
 -8 Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. 	unverändert	
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	unverändert	
-1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.	Ergänzung der Option auf mehrere Stellvertreter bei VR VerbundBank eG
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.	unverändert	
-3 Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.	Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.	Bei VR VerbundBank eG zusätzlich die virtuelle bzw. hybride Sitzung möglich, ferner angepasste Formulierung zur schriftlichen Abstimmung bzw. Fernkommunikationsmedien

Seite 15 von 29 Anlage 1

VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
-4 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.	Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.	Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR Verbundbank eG
-5 Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.	unverändert	
-6 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interesser eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.		
-7 Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.	unverändert	
C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG	unverändert	
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	unverändert	
Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl dreitausend übersteigt.		
§ 26a Zusammensetzung und Stimmrecht	unverändert	
-1 Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.		
-2 Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.		
-3 Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.		
-4 Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss		
gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu		
befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.		
 Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 		

Seite 16 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG		VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
		i i		
§ 26b -1	Wählbarkeit Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).		unverändert	
—	denossenschaft ausgeschlossen worden ist (9 9 Abs. 5).			
§ 26c -1	Wahlturnus und Zahl der Vertreter Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je fünfzig Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.		unverändert Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je 100 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. unverändert	Erhöhung des Verhältnis auf 100:1 bei VR VerbundBank eG
§ 26d -1 -2 -3	Aktives Wahlrecht Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.		unverändert unverändert unverändert unverändert	

Seite 17 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
-4	Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigter können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung	unverändert	Anmerkung zur Adweichung
-5	des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden. Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.	Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses in geeigneter Form nachweisen.	Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR Verbundbank eG
§ 26e	Wahlverfahren	unverändert	
-1 -2 -3	Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; der Beschluss des Vorstands muss einstimmig gefasst werden. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters. Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern other E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.	unverändert Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung. unverändert unverändert	Entfall der zusätzlichen Vorgabe bei VR VerbundBank eG, dass Vorstandsbeschluss einstimmig sein muss

Seite 18 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 26f -1	Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes Die Vertreter werden nach Maßgabe von Absatz 2 auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	unverändert unverändert	
-2	Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.	unverändert	
-3	Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.	unverändert	
-4	Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.	Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.	Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR Verbundbank eG
-5	Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.	unverändert	
C 0.			
§ 27 -1	Frist und Tagungsort Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.	unverändert unverändert	
-2	Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.	unverändert	
-3	Die Vertreterversammlungen sollen möglichst abwechselnd in den Regionen Alsfeld, Kirchhain und Schwalmstadt abgehalten werden, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.	Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen.	Entfall der bisherigen geographischen Einschränkung zum Versammlungsort sowie abweichende Verweise auf hybride/virtuelle Durchführung bei VR VerbundBank eG

Seite 19 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 28 -1	Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.	unverändert Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.	Entfall der zusatzliche Berechtigung bei VR VerbundBank eG
-2	Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 500 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.	Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen, das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.	Entfall des zusätzlichen Unterschriftserfordernis sowie Streichung des "von" bei VR VerbundBank eG
-3	Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.	Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.	Abweichende Formulierungen hinsichtlich der Nutzung hybrider/virtueller Versammlungen bei VR VerbundBank eG, umfangreichere Verweise
-4	Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 500 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.	Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.	Entfall des zusätzlichen Unterschriftserfordernis sowie Streichung des "von" bei VR VerbundBank eG

Seite 20 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	1	Anmerkung zur Abweichung
	VII Bullik Hessenzullu ee	TH Verbandbank co		rame name and recently
-5 -6	Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es	unverändert unverändert		
-7	keiner Ankündigung. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.	In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abges worden sind.	endet	Erhöhung der Frist bei VR VerbundBank eG
 	worden sind.	worden sind.		
§ 29	Versammlungsleitung	unverändert		
	Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Mitglied der Verwaltung (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.	Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Dur Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem M des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.	ch	Anpassung der Vertretungsregelung auf den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, wobei auch andere Versammlungsleiter beschlossen werden können
§ 30	Gegenstände der Beschlussfassung	unverändert		
a) b)	Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über Änderung der Satzung; Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;	unverändert unverändert unverändert		
c)	Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des	unverändert		
	Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;			
d)	Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;	unverändert	1	
e)	Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7;	unverändert		
f)	Widerruf und Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;	Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;		Fehlerhafte Formulierung bei VR Bank HessenLand eG ("und" statt "der")
g)	Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;	unverändert		
h)	Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;	unverändert		
i)	Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;	unverändert		
j) k) l)	Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes; Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden; Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;	Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § Genossenschaftsgesetzes; unverändert unverändert	49 des	Kreditgewährung vs KreditgewährungEN

Seite 21 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG		Anmerkung zur Abweichung
				ů ů
m)	Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen	unverändert	1	
	Geschäftsbereichs;			
n)	Auflösung der Genossenschaft;	unverändert		
o)	Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;	unverändert		
p)	Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.	unverändert		
_				
C 24	M112 6 1 1			
§ 31		unverändert		
-1	Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz	unverändert		
	oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.			
	oder diese Satzung eine großere Wehrheit vorschliebt.			
-2	Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist	unverändert		
-	insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:	anverandere		
a)	Änderung der Satzung;	unverändert		
b)	Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;	unverändert		
c)	Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;	unverändert		
d)	Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;	unverändert		
e)	Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den	unverändert		
l	Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;			
f)	Auflösung der Genossenschaft;	unverändert		
g)	Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;	unverändert		
h)	Aufhahung dar Einsahränkung das Ansarrughs auf Ausrahlung das	um vovi a dovit		
h)	Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.	unverändert		
-3	Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit	Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit		Ergänzung "die" bei VR VerbundBank eG
ľ	von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der	von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der		Enganzang are bervit verbanabanked
	Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der	Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der		
	Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei	Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei		
	Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen	Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen		
	Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der	Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der		
	Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der	Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der		
	Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere	Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere		
	Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter	Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter		
	innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung	innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die		
	der Rechtsform beschließen.	Änderung der Rechtsform beschließen.		
١,	Van Baarblusefaarung über die Vanachungberre Geelburg		l	
-4	Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder	unverändert	l	
	Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der		l	
	Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist		l	
	vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der		l	
	Vertreterversammlung zu verlesen.			
1	-			
-5	Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten	unverändert		
	Voraussetzungen geändert werden.			

Seite 22 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 32 -1 -2	Entlastung Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.	unverändert	
§ 33	Abstimmungen und Wahlen	unverändert	
-1	Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.	unveranuert	
-2	Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.		
-3	Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.		
-4	Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.		
-5	Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.		
§ 34	Auskunftsrecht	unverändert	
-1	Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.		
-2 a)	Die Auskunft darf verweigert werden, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;		

Seite 23 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	I	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
b) c) d) e)	die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen; die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde; das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft; es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt; die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde; sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulation bezieht.			
§ 35	Versammlungsniederschrift		unverändert	
9 35 -1	Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweiszwecken		unverändert	
-2	ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.		Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	Zusätzliche Formulierungen bei VR VerbundBank eG hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung
-3	Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter		unverändert	
-4	beizufügen. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.		unverändert	
-5	Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.		Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	Entfall von Verweis auf §36b aufgrund der Neustrukturierung im Rahmen der virtuellen/hybriden Versammlung
§ 36	Teilnahme der Verbände		unverändert	
3 20	Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.		unverdituel t	

Seite 24 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG		VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 36	a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	§ 3	6a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG
-1	Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.		Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG
-2	Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.		Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG

Seite 25 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
-3	Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation derVertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.	Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindendenErörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG
-4	Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.		Entfall Abs. 4 im Rahmen der Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG
§ 36	b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung lst gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.	unverändert	

Seite 26 von 29 Anlage 1

VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton	36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern sowie hybriden/virtuellen Durchführung bei
Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.	Ton 1 Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt, dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde. 2 Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.	VR VerbundBank eG Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der virtuellen Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Präsenzversammlungen bei VR VerbundBank eG Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der virtuellen Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Präsenzversammlungen bei VR VerbundBank eG Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der virtuellen Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Präsenzversammlungen bei VR VerbundBank eG Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der virtuellen Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Präsenzversammlungen bei VR VerbundBank eG Absatz inhaltlich identisch, jedoch bei VR Bank HessenLand eG alleinig in § 36c, bei VR VerbundBank eG als Abs. 2
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	unverändert	
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben -1 Der Geschäftsanteil beträgt 60 EUR.	unverändert Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 EUR.	Änderung des Geschäftsanteils auf EUR 50 bei VR VerbundBank eG
 Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. 	Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.	Bei VR VerbundBank eG ist die sofortige Einzahlung vorgesehen.
 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; Entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 	unverändert unverändert	

Seite 27 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	1	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung	
	VIA DATIK TICSSCILLATIA CO		VII VCI DUI IUDAI IX CU	†	Annervang zur Abweichung
-5	Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.		unverändert		
-6	Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.		unverändert		
§ 38	Gesetzliche Rücklage		unverändert		
-1	Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.				
-2	Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.				
-3	Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.				
5 20	Andere Ergebnisrücklagen		unverändert		
3 33	Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).		unverandert		
§ 40 -1	Nachschusspflicht Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 125,00 EURO.		unverändert Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.		Entfall der alten Formulierung bei VR VerbundBank eG
-2	Ab dem 01. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.				Entfall der alten Formulierung bei VR VerbundBank eG
V.	RECHNUNGSWESEN	_	unverändert		
§ 41	Geschäftsjahr		unverändert		
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.				

Seite 28 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 42	Jahresabschluss und Lagebericht	unverändert	
-1	Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des		
	Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht		
	für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.		
-2	Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen		
	Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung		
	gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der		
	Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses		
	vorzulegen.		
-3	Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des		
	Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der		
	Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft		
	oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der		
	Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der		
	Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst		
	zur Kenntnis gebracht werden.		
-4	Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses		
-	und des gesetzlichen Lageberichts (§ 22 Abs. 3) ist der ordentlichen		
	Vertreterversammlung zu erstatten.		
	verticel versummang 20 erstattem.		
§ 43	Verwendung des Jahresüberschusses	unverändert	
-1	Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die		
	Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen		
	Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder		
	zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem		
	Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen		
	Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im		
	abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten		
	Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden		
	Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne		
	Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so		
	lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch		
	Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.		
L.			
-2	Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die		
	Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein		
<u> </u>	Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.		
i			

Seite 29 von 29 Anlage 1

	VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
§ 44 -1 -2	Deckung eines Jahresfehlbetrages Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.	unverändert	
VI.	LIQUIDATION	unverändert	
§ 45	Liquidation Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.	unverändert	
VII.	BEKANNTMACHUNGEN	unverändert	
§ 46 -1	Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	unverändert Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.	Entfall des doppelten Hinweis aus Jahresabschluss, Lagebericht und §325 HGB
-2 -3	Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.	unverändert unverändert	